



# Gemeinde Perschling

Hauptstraße 21

3142 Perschling

Telefon: 02784 7103 / Fax: 02784 7103 6

E-mail: [gemeinde@perschling.at](mailto:gemeinde@perschling.at)

UID-Nr.: ATU59076528

Perschling am 27.12.2018

## Verordnung

der Gemeinde Perschling vom 27.12.2018, über die Verfügung verkehrsberuhigender Maßnahmen in der KG Weißenkirchen a.d. Perschling.

Der Bürgermeister der Gemeinde Perschling verordnet gem. §43 Abs.1 lit.b.Ziff.1 StVO 1960, BGBl.159, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsbeschränkungen:

**Im Gebiet gebildet aus den nachstehenden Straßenzügen, ist das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten. An den Kreuzungen innerhalb dieser Zone gilt der Rechtsvorrang. Bei den Ausfahrten nördlich aus diesen Zonen gilt ebenfalls der Rechtsvorrang.**

**Im gesamten Bereich der G.Nr. 737 (Nelkengasse, Alpenblickgasse ab Einfahrt von der Rosengasse) gilt ebenfalls der Rechtsvorrang.**

In der Alpenblickgasse bestehend aus den Grundstücksnummern 738/1, 738/3, 738/62, und Grundstücksnummer 738/67 (im Besitz der Alpenland Gem.nützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H.) ab der Einfahrt von der L2016 in die Alpenblickgasse bis zum nördlichen Ende der Grundstücksnummer 738/1(Kreuzung mit dem Grundstück Nr. 737).

In der Nelkengasse im Bereich der Grundstücksnummern 739/14 (Zufahrt von der Rosengasse in die Nelkengasse) und bis zum nördlichen Ende der Grundstücksnummer 740/27 (Kreuzung mit dem Grundstück Nr. 737).

Der beiliegende Plan ist Teil dieser Verordnung.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß §52 Ziff.11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung“ in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung mit der Inschrift 30“ und mit der Zusatztafel gem.§54 „Achtung Rechtsvorrang“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker kundzumachen.

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß §52 Ziff.11b StVO 1960 „Ende der Zonenbeschränkung in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß §52 Ziff. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister\*

*Reinhard Breitner*

Reinhard Breitner



Angeschlagen am 2.1.2019

Abzuziehen am 17.1.2019

Abgenommen am 18.1.2019

*holl*